

Förderung im Rahmen von IBW/EFRE & JTF 2021 - 2027



Maßnahme 6.2.

Unterstützung von F&E-, Demo- u. Innovationsprojekten, für einen Übergang in emissionsarme/-freie Technologien u. Lösungen – Maßnahmenteil F&E-Infrastruktur

1. Ziel der Maßnahme

Die innovationsorientierten und investiven Maßnahmen des Just Transition Fund (JTF) werden als eigene Programmpriorität im Programm IBW/EFRE & JTF auf Basis des Just Transition Plan (JTP) Österreich umgesetzt. Der JTF kommt in jenen Regionen zum Einsatz, die aufgrund ihrer THG-intensiven Wirtschaftsstruktur am stärksten von den Auswirkungen des Übergangs auf eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind. Die Identifikation der Gebiete erfolgt im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang. Im Zentrum der JTF-Umsetzung steht, die sozioökonomischen Begleiterscheinungen der notwendigen Umstellungsprozesse in der JTP-Region abzufedern bzw. abzuwenden. Dies wird unterstützt durch Forschungs- und Innovationsvorhaben, die einen Übergang in emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen ermöglichen.

Ziel der Maßnahme ist es, durch F&E- und Innovations-Aktivitäten und Demonstrationsprojekte einen Kompetenzaufbau und neue Optionen für tragfähige technologische und wirtschaftliche Lösungen in der JTP-Region im Hinblick auf die Green Deal Ziele und auf den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu ermöglichen. Dabei kann es sich um F&E-, Demo- und Innovationsvorhaben handeln, die eine nächste Generation von emissionsarmen/-freien Technologien und Lösungen vorbereiten, um Stärken in Zukunftsfeldern zu entwickeln/auszubauen, die in Einklang mit dem Green Deal stehen, z.B. um Technologien und Produkte und Prozesse zu entwickeln/anzupassen, mit Wirkung auf Transformation, CO₂-Einsparung, Verbesserung der Ressourcen- und Materialeffizienz, Substitution von fossilen Rohstoffen (NAWAROS) und Kreislaufwirtschaft. Durch den Know-how-Aufbau werden neue Anwendungspotenziale für Unternehmen in der JTP-Region eröffnet. Angesprochen sind sowohl F&E&I-Aktivitäten als auch in der JTP-Region Investitionen für notwendige Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen (F&E&I-Infrastrukturen). Zu nennen ist bspw. der Aufbau von Forschungs- bzw. Demonstrationsanlagen im Bereich der Erzeugung und Anwendung von Technologien für dekarbonisierenden oder grünen Wasserstoff, an denen Unternehmen in der Region andocken können.

2. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Programmmaßnahme zählen

- > Forschungseinrichtungen, Hochschulen
- > regionale Kompetenzzentren
- > Trägereinrichtungen für Innovationsförderung
- > Unternehmen

deren Projektstandort in einem steirischen JTP-Gebiet (westliche Obersteiermark, östliche Obersteiermark, Bezirk Deutschlandsberg & Bezirk Graz-Umgebung) liegt.

3. Förderbare Projekte und Kosten

Im Maßnahmenteil F&E-Infrastrukturprojekte werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung gefördert. Im Fokus steht der Bedarf an F&E-Infrastrukturen für zukunftsorientierte Forschungs- und Innovationsfelder, die im Einklang mit dem Green Deal stehen.

Die Kriterienschwerpunkte dieser Maßnahme liegen in den folgenden Bereichen:

- > Stärkung des Innovationsökosystems in der JTP-Region mit Bezug zu Green Deal
- > Strategiebezug: Beitrag zur Umsetzung der relevanten regionalen Strategien
- > Nutzungs- und Anwendungspotential zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten
- > Kompetenz des Projektträgers
- > Beitrag zu den integralen Programmenthemen Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung sowie Digitalisierung

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben zumindest 60 % (60 Punkte) der maximal möglichen Gesamtpunktzahl (100 Punkte) erreichen.¹

Förderbar sind Projekte, deren Ziel sowohl die wirtschaftliche als auch die nicht-wirtschaftliche Nutzung sind. Die Nutzung ist anhand eines Nutzungskonzepts darzustellen. Bei gemischter Nutzung der beiden Nutzungstypen ist eine Trennungsrechnung vorzunehmen.

Der Umfang des Projektes (inklusive des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 200.000 Euro betragen.

Förderbare Kosten

Förderbar sind die Kosten für die Anschaffung der F&E-Infrastruktur.

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen der Förderungswerberin / des Förderungswerbers aktiviert werden und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen.

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- > Startkosten (Kosten für Aufbau und Inbetriebnahme, ausgenommen z.B. Engineering und Rechtsberatungskosten bei Aktivierung auf die F&E-Infrastruktur)
- > Personalkosten
- > Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und beweglichem Vermögen
- > Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinausgehen

4. Förderungsart und –intensität

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben.

Bei wirtschaftlicher Nutzung kann die Förderung bis zu maximal 50% der anrechenbaren Projektkosten betragen. Bei nicht-wirtschaftlicher Nutzung kann die Förderung bis zu maximal 100% betragen, allfällige Einnahmen sind zu berücksichtigen.

¹ Details zum Bewertungsschema finden Sie unter <http://>
Dokument: 09_FA_15_Maßnahmenbeschreibung_6.2_F&E-Infrastruktur
Revision: 001/08.2023 / VKS-Version: 1 / gültig ab: 03.08.2023 09:08:22

5. Einreichstelle

Vor Antragstellung ist jedenfalls ein persönliches Beratungsgespräch über die fachliche Anforderung und Voraussetzungen für eine Förderung mit der SFG zu führen, in dem die näheren Details zur Antragstellung abgeklärt werden.

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

6. Laufzeit und zur Verfügung stehende Mittel

Förderungsanträge können bis zum 30.09.2023 eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt nach dem „first come, first served“-Prinzip. Es stehen Förderungsmittel in Höhe von 5.500.000 Euro zur Verfügung. Bei einer vorzeitigen Ausschöpfung der Mittel kann auch bereits vor dem 30.09.2023 keine Antragstellung mehr möglich sein.

7. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

EU-Kofinanzierung

Projekte in dieser Maßnahme werden im Rahmen des Just Transition Fund (JTF) unterstützt. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften und Vorgaben (z.B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln) vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027//>.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Maßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Kumulierung

Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogramms B.8 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird, sofern beihilferechtlich relevant, Artikel 26 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

8. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at